

Geschäftsordnung

charisma – der chor e.V.

vom 27.03.2008,
geändert am 18.4.2013

Zweck der Geschäftsordnung:

Zur Regelung der inneren Abläufe und zur Aufgabenabgrenzung gibt sich der Verein eine innere Ordnung (Geschäftsordnung) (§ 11 der Satzung)

Die Geschäftsordnung des Vereins charisma – der chor e.V. beinhaltet:

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß § 8 der Satzung. Soweit die Festlegungen in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, können sie nur nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Beschlüsse, die der Vorstand in der satzungsgemäßen Ausübung seiner Pflichten getroffen hat. Diese Festlegungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstands geändert werden.

Regelwerk

Die Geschäftsordnung ist ein Regelwerk, nach dem sich alle Mitglieder zu verhalten haben.

Für den Vorstand:

Für den Vorstand ist die Geschäftsordnung ein Arbeitsmittel.

Für Vereinsmitglieder:

Für die Mitglieder ist die Geschäftsordnung eine Unterlage, aus der Prinzipien hervorgehen, nach denen der Verein geführt wird. In der Geschäftsordnung werden ebenfalls die Regularien für das Verhalten der Chormitglieder festgelegt.

INHALT

1. Teil I Verwaltung:

1.1. Aufnahme als Mitglied (zu § 3 der Satzung)

1.2. Ummeldung bei Umzug

1.3. Finanzen

- 1.3.1. Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 1.3.2. Familienbeitrag
- 1.3.3. Fördermitglieder
- 1.3.4. Änderungen im Tarif
- 1.3.5. Beitragseinzug
- 1.3.6. Chorleiterhonorar

1.4. Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des Beirats

1.5. Vereinsinventar

- 1.5.1. Erfassung des Vereinsinventars

1.6. Elektronische Datenverarbeitung

2. Teil II Chorwesen:

2.1. Proben

- 2.1.1. Teilnahme an den Chorproben
- 2.1.2. Zeit der Chorproben
- 2.1.3. Außerordentliche Chorproben

2.2. Auftritte des Chores

- 2.2.1. Teilnahme
- 2.2.2. Fahrten zu auswärtigen Auftritten
- 2.2.3. Aufwandsentschädigung für den Chor

2.3. Sonstiges

- 2.3.1. Verantwortlichkeit für die musikalische Arbeit
- 2.3.2. Chorversammlung

Teil I Verwaltung:

1.1. Aufnahme als Mitglied (zu § 3 der Satzung)

Die Aufnahme als Mitglied gilt in der Regel mit der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung als vollzogen. Ein Mindestalter wird für singende Mitglieder nicht festgelegt. Die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats zum Einzug der wiederkehrenden Mitgliedsbeiträge ist obligatorisch.

1.2. Ummeldung bei Umzug

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Umzug die neue Adresse dem Vorstand mitzuteilen.

1.3. Finanzen

1.3.1. Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2008 sind folgende Monatsbeiträge gültig:

Mitgliedsbeitrag aktive für Schüler, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende	5,00 €
Mitgliedsbeitrag - aktiv	10,00 €
Familienbeitrag - aktiv	17,00 €

1.3.2. Familienbeitrag

Der Familienbeitrag kann vom Familienvorstand einer Ehegemeinschaft oder einer eheähnlichen Gemeinschaft beantragt werden. In den Genuss des Familienbeitrags können Ehegatten und Lebensgefährten kommen. Ebenfalls in den Familienbeitrag können Kinder in einer Ehe sowie einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eingeschlossen werden.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres scheidet ein Kind aus dem Genuss des Familienbeitrags aus. Dem Mitglied (aktiv oder fördernd) wird nun der entsprechende Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt.

1.3.3. Fördermitglieder / Förderbeitrag

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selber zu singen. Ein fester Mitgliedsbeitrag wird für Fördermitglieder nicht festgesetzt. Es liegt im Ermessen des Fördermitglieds, wie hoch seine jährlichen Zuwendungen für den Verein sind.

1.3.4. Änderungen im Tarif

Änderungen, die eine Anpassung des Mitgliedsbeitrags nach sich ziehen, sind dem/r Kassierer/-in mitzuteilen.

1.3.5. Beitragseinzug

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zu entrichten. Beiträge sind jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres bargeldlos einziehen zu lassen. Zu diesem Zweck erteilt jedes Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung in Form eines SEPA-Lastschrift-Mandats.

1.3.6. Chorleiterhonorar

Der Chorleiter als musikalischer Leiter ist nicht Angestellter des Vereins. Er erhält eine angemessene, im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Vorstand und Chorleiter zu vereinbarende Aufwandsentschädigung.

1.4. Wahl des Vorstands

- 1.4.1. Der Vorstand wird nach § 9 der Satzung von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 1.4.2. Alle Wahlen sind geheim durchzuführen, können aber auf Antrag, sofern kein Widerspruch erhoben wird, durch Akklamation erfolgen.
- 1.4.3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel gelten als Ablehnung.

1.5. Vereinsinventar

1.5.1. Erfassung des Vereinsinventars

Das gesamte Vereinsinventar ist zu erfassen. Das Inventar ist von einem Beauftragten des Vorstands zu betreuen. Die Inventarliste ist laufend zu ergänzen. Zum wesentlichen Inventar ist insbesondere das Notenmaterial zu zählen. Das gesamte Notenmaterial ist inventarisch zu erfassen.

1.6. Elektronische Datenverarbeitung

- 1.6.1. Die Mitgliederdaten werden auf elektronischem Medium (PC) erfasst, verarbeitet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Maßgaben werden entsprechend den bestehenden Gesetzen berücksichtigt.
- 1.6.2. Eine Kopie der entsprechenden Software erhält der Vorstand.

Teil II Chorwesen:

2.1. Proben

2.1.1. Teilnahme an den Chorproben

Jedes Chormitglied übernimmt die Verpflichtung, eine möglichst optimale Leistung innerhalb des Chores zu erbringen. Eine gute Leistung kann nur erbracht werden, wenn sich alle Chormitglieder regelmäßig an den vereinbarten Proben beteiligen.

Die Teilnahme an den Proben ist daher Pflicht. Wer nicht an der Probe teilnehmen kann, sollte sich bei einem anderen Chormitglied, einem Vorstandsmitglied oder beim Chorleiter entschuldigen.

2.1.2. Zeit der Chorproben

Die Chorproben finden immer donnerstags von 19.30 Uhr – ca.21.00 Uhr im Musiksaal der Grund- und Hauptschule Rainau-Schwabsberg statt. Sie werden in der Regel nicht gesondert angekündigt.

2.1.3. Außerordentliche Chorproben

Außerordentliche Chorproben können vom Chorleiter aus besonderem Anlass angesetzt werden. Diese Chorproben werden angekündigt und die aktiven Mitglieder entsprechend benachrichtigt.

2.2. Auftritte des Chores

2.2.1. Teilnahme

Das unter 2.1.1 aufgeführte gilt in erhöhtem Maße für die öffentlichen Auftritte. An den öffentlichen Auftritten wird die Leistung des Vereins und des Chores gemessen. Eine Teilnahme an den öffentlichen Auftritten ist daher für alle Chormitglieder Pflicht. Bei Verhinderung ist eine Entschuldigung, wie in 2.1.1. beschrieben, erforderlich.

2.2.2. Fahrten zu auswärtigen Auftritten

Die Fahrt zu auswärtigen Auftritten ist grundsätzlich Angelegenheit des einzelnen Chormitgliedes. Der Verein ist bemüht, Fahrgelegenheiten zu bieten, solange diese in ausreichendem Maße genutzt wird. Angehörige und fördernde Mitglieder können diese Fahrgelegenheit in dem Umfang mitbenutzen, als die Plätze nicht für Chormitglieder benötigt werden.

2.2.3. Aufwandsentschädigung für den Chor

Für den Auftritt des Chores kann eine Aufwandsentschädigung erhoben werden. Fremde Instrumentalisten oder Solisten werden gesondert in Rechnung gestellt. Über den Einzelfall und über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

Die Chorleitung kann vom Vorstand in beratender Funktion zu den Sitzungen
eingeladen werden.

2.3.2. Chorversammlung

Jedes Chormitglied hat das Recht, zur Klärung von Fragen, die unmittelbar den
Chor betreffen, die Einberufung einer Chorversammlung zu verlangen. Die
Chorversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern und kann Wünsche,
Anregungen und Bitten an den Vorstand herantragen.

Der Vorstand kann jederzeit eine Chorversammlung einberufen, wenn dies zur
Besprechung offener Fragen oder aus anderen Gründen notwendig erscheint.

t

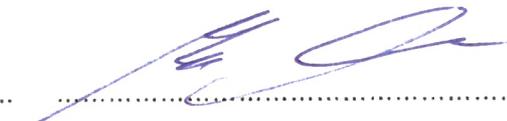
Rainau, 18.04.2013

Für die Richtigkeit:

Der Vorstand



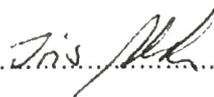
Wolfgang Abele (Vorsitzender)



Martin Kuhn (stellv. Vorsitzender)



Ursula Mancino (Kassiererin)



Iris Abele (Schriftführerin)